

Außergerichtliche Vollmacht und Prozessvollmacht

Rechtsanwalt

Peter Bendig
Lange Straße 9, 18273 Güstrow

wird hiermit in der Angelegenheit

./.

wegen:

uneingeschränkt für alle Instanzen Prozess- und Inkassovollmacht gem. §§ 81 ff ZPO und §§ 302, 347 StPO erteilt. Gleichzeitig werden alle in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt. Die Vollmacht erstreckt sich auf die gerichtliche und außergerichtliche Interessenwahrnehmung, insbesondere auf die folgenden Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gerichtlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO).
5. Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
8. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
9. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
10. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
11. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
12. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
13. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
15. **Sondervollmacht für Geldempfang:** Die Vollmacht berechtigt ferner zur Empfangnahme von Geld sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Güstrow, den

Unterschrift